Gemarkung Päpinghausen
Flur 3

Flur 4

Flur 6

Dieser Teil des Bebauungsplanes Nr. 790 wurde durch den Bebauungsplan "RegioPort Weser I" überplant. Dieser wurde am 07.08.2015 rechtskräftig.

Planänderung!
Dieser Teilbereich wurde durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 790 ersetzt.
Die 2. Änderung wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 18.07.2013 als Satzung beschlossen und am 14.09.2013 rechtskräftig.
(siehe Änderungsplan)

GI (G) 3 o
GRZ 0,7
BMZ 6,0
Bauhöhe max. 12,0 m

GE (G) 2 o
GRZ 0,7
BMZ 6,0
Bauhöhe max. 12,0 m

GE (G) 1 o
GRZ 0,7
BMZ 6,0
Bauhöhe max. 12,0m

Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden hat die Änderung des Bebauungsplanes in ihrer Sitzung am 05.03.2008 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung ist beigefügt.

Minden, den 22.06.2008
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Naujock

Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass die Änderung des Bebauungsplanes mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.03.2008 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Ausgefertigt:

Minden, den 13.10.2008
Der Bürgermeister
Buhre

Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit ortsüblicher Bekanntmachung im Mindener Tageblatt am 17.10.2008 in Kraft getreten.

Minden, den 20.10.2008
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Naujock

Ausfertigung 4
Gemarkung Päpinghausen
Flur 3
Gemarkung Dankersen
Flur 4

Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes: ca. 16,44ha

Kartengrundlage: Katasterkarte

Zur Vervielfältigung freigegeben durch Vereinbarung mit dem Landkreis Minden – Katasteramt – vom 28. 11. 1957 und 5. 12. 1957

Für den Planentwurf und die Plananfertigung:
Minden, den 18.05.1999
Stadt Minden
Bereich 5.2 - Stadtplanung
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:
(Duster)
Bereichsleiter

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis (Stand ... August 1997 ...) übereinstimmt. Der Gebäudebestand wurde ergänzt. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Minden, den 12.05.1999
(Krüger)
Städt. Obervermessungsrat

Für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung durch den Rat der Stadt Minden am 07.05.1992 die Aufstellung beschlossen und am 11.05.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Minden, den 17.05.1999
Der Bürgermeister
(Fleissner)

Für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 3 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung die Bürgerbeteiligung am 18.05.1995 durchgeführt worden.
Minden, den 18.05.1999
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:
(Duster)
Bereichsleiter

Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Minden am 24.03.1999 als Entwurf beschlossen worden. Die Offenlegung wurde am 08.05.1999 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan hat gemäß § 3(2) des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung in der Zeit vom 17.05.1999 bis 18.06.1999 öffentlich ausgelegen.
Minden, den 29.12.1999
Der Bürgermeister
~~In Vertretung~~
Im Auftrage:
(Duster)
Bereichsleiter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung vom Rat der Stadt Minden am 09.03.2000 als Satzung beschlossen worden.
Minden, den 16.03.2000
Der Bürgermeister
(Korte)
~~(Fleissner)~~

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung mit Verfügung vom ..... angezeigt worden.
Detmold, den .....
Aktenzeichen: .....
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

Änderungen:
Diese Änderungen der Festsetzungen sind vom Rat der Stadt Minden am 09.03.2000 beschlossen worden.
Minden, den 16.03.2000
Der Bürgermeister
(Reinhard Korte)

Dieser ~~genehmigte~~ Plan wird mit dem Text und der Begründung gem. § 10 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung ab 18.05.2000 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. ~~Die Genehmigung und~~ Die Ort der Bereithaltung des Bebauungsplanes während der Dienststunden sind am 18.05.2000 ortsüblich bekanntgegeben worden.
Minden, den 18.05.2000
Der Bürgermeister
Im Auftrage:
(Griesert)
Fachbereichsleiter

Hiermit wird bestätigt, daß dieser Bebauungsplan nebst Begründung mit dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 09.03.2000 übereinstimmt und daß nach § 2 (1) und (2) Bekanntmachungsverordnung NW verfahren worden ist.
Minden, den 12.05.2000
Der Bürgermeister
(Korte)

Maßstab 1: 1000

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

GE (G) 1 **Gegliedertes Gewerbegebiet (GE (G) 1)** (gemäß § 8 BauNVO)
Das Gewerbegebiet dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben und ist gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO gegliedert. Zulässig sind Betriebe und Anlagen, die einen Abstand von mindestens 100 m zu Wohngebieten benötigen, wie sie vergleichsweise im Abstandserlaß NW vom 02.04.98 (RdErl. des MURL) unter den laufenden Nummern 192 – 212 der Abstandsklasse VII aufgeführt sind. ~~Alle zu benachbarten Wohngebieten~~ ~~hin orientierten Betriebe sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig.~~ Ausnahmsweise zulässige Nutzungen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig. Betriebe und Anlagen die normalerweise aufgrund ihrer Störungen einen größeren Abstand benötigen, sind im Einzelfall zulässig, wenn nachgewiesen wird, daß die zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Zulässig sind auch Betriebe mit einem geringeren Störungsgrad.

GE (G) 2 **Gegliedertes Gewerbegebiet (GE (G) 2)** (gemäß § 8 BauNVO)
Das Gewerbegebiet dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben und ist gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO gegliedert. Zulässig sind Betriebe und Anlagen, die einen Abstand von mindestens 200 m zu Wohngebieten benötigen, wie sie vergleichsweise im Abstandserlaß NW vom 02.04.1998 (RdErl. des MURL) unter den laufenden Nummern 154 - 191 der Abstandsklasse VI aufgeführt sind. ~~Allgemein zulässig sind Gewerbegebiete gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.~~ Ausnahmsweise zulässige Nutzungen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig. Betriebe und Anlagen die normalerweise aufgrund ihrer Störungen einen größeren Abstand benötigen, sind im Einzelfall zulässig, wenn nachgewiesen wird, daß die zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Zulässig sind auch Betriebe mit einem geringeren Störungsgrad.

GI (G) 3 **Gegliedertes Industriegebiet (GI (G) 3)** (gemäß § 9 BauNVO)
Das Industriegebiet dient ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben und zwar vorwiegend solcher Betriebe und Anlagen, die anderen Baugebieten unzulässig sind und ist gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO gegliedert. Zulässig sind Betriebe und Anlagen die einen Abstand von mindestens 300 m zu Wohngebieten benötigen wie sie vergleichsweise im Abstandserlaß NW vom 02.04.1998 (RdErl. des MURL) unter den laufenden Nummern 79 - 153 der Abstandsklasse V aufgeführt sind. ~~Allgemein zulässig sind Industriegebiete gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO nicht zulässig.~~ Ausnahmsweise zulässige Nutzungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1, 2 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig. Betriebe und Anlagen die normalerweise aufgrund ihrer Störungen einen größeren Abstand benötigen, sind im Einzelfall zulässig, wenn nachgewiesen wird, daß die zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Zulässig sind auch Betriebe mit einem geringeren Störungsgrad.

Ausschluß einzelner Nutzungen in allen Baugebieten
Der Verkauf an Endverbraucher darf nur einen untergeordneten Umfang an der erbrachten Leistung ausmachen und ist beschränkt auf die auf dem jeweiligen Betriebsgrundstück hergestellten, ver- und bearbeiteten, gewarteten oder reparierten Erzeugnisse und die mit den dazu erforderlichen Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Güter (§ 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO).

Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Flächen mit Einschränkung für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (Vorgärten) (gemäß § 12 Abs. 6 und §14 Abs. 1 BauNVO)

Stell- bzw. Gemeinschaftsstellplätze (gemäß § 12 BauNVO)
Stellplätze und Garagen sind allgemein zulässig außer auf den festgesetzten Flächen mit Einschränkung für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (Vorgärten). Die Grundstückszufahrten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Nebenanlagen (gemäß § 14 BauNVO)
Auf den Flächen, die für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (Vorgärten) eingeschränkt sind, sind nur solche Nebenanlagen zulässig, die der Versorgung der Baugrundstücke mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme und postalischen Anschlüssen und der Beseitigung von Abfällen dienen sowie Zu- und Abfahrten. Auf allen anderen Flächen sind untergeordnete Nebenanlagen allgemein zulässig. Nicht zulässig sind Nebenanlagen für Kleintierhaltung.

0,7 **Grundflächenzahl** (gemäß § 19 Abs. 1-3 BauNVO)

6,0 **Baumassenzahl** (gemäß § 21 BauNVO)

Bauhöhe max. 12m **maximale Höhe baulicher Anlagen** (gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO)

maximale Bauhöhe (gemäß § 16 Abs. 1 BauNVO)
Der maßgebliche Bezugs-Höhenpunkt ist die Oberfläche der fertiggestellten Fahrbahndecke der erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen im Schnittpunkt der Mittellinie der öffentlichen Verkehrsfläche mit der verlängerten, senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche verlaufenden Mittellinie (Grundstücksachse) des Baugrundstücks (ca. 47m über NN). Wenn technische Gründe der Produktionsanlage es erfordern, ist eine Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe durch untergeordnete Anlagen, wie z.B. Schornsteine und Aufzugsschächte, in begrenztem Umfang zulässig.

2. Bauweise, Baugrenzen, sonstige Zeichen

o **offene Bauweise** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)
Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO sind Gebäudelängen über 50m zulässig.

Baugrenze
Die maximal überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt. Sie dürfen nur ausgenutzt werden, soweit die festgesetzten Grundflächen- und Baumassenzahlen nicht entgegenstehen. Ein geringfügiges Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen kann nur innerhalb der nicht überbaubaren Fläche und der Vorgartenfläche zugelassen werden (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO).

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

3. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

4. Grünflächen, Wasserflächen und sonstige Flächen

Öffentliche Grünfläche - Parkanlage - / Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Für die Anpflanzungen sind standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden. Die Pflanzlisten sind dem Grünordnungsplan zu entnehmen. Bei der Durchführung der Anpflanzungen sind die Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz NW §§ 41 - 43 zu beachten.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
Für die Anpflanzungen sind standortgerechte, einheimische Pflanzenarten zu verwenden. Die Pflanzlisten sind dem Grünordnungsplan zu entnehmen. Bei der Durchführung der Anpflanzungen sind die Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz NW §§ 41 – 43 zu beachten.

Begrünung der Freiflächen
Zur Minderung der negativen Auswirkungen von Versiegelungen auf den Klima- und Wasserhaushalt und das Landschaftsbild, zur Sicherung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen sowie zur besseren Einbindung des Grundstückes in die Umgebung muß der nicht überbaute Teil des Grundstückes, soweit er nicht für andere zulässige Nutzungen benötigt wird, dauerhaft begrünt werden. Die allgemeinen Angaben zur Artenwahl und den Pflanzabständen im GOP sind zu beachten (§ 9 Abs. 1 BauG NW i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

Pflanzung von Laubbäumen
Zur Schaffung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, zur besseren Einbindung des Grundstückes in die Umgebung sowie aufgrund der günstigen Auswirkungen auf das Lokalklima und den Wasserhaushalt sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i.V.m. mit § 178 und § 213 BauGB pro angefangene 500 qm Grundstücksfläche ein Hochstamm-Laubbaum der allgemeinen Pflanzliste im GOP in der angegebenen Qualität zu pflanzen und zu erhalten. Vorhandene Bäume können auf die Mindestverpflichtung angerechnet werden, wenn sie erhaltenswert sind. Jeder Baum muß eine vegetationsfähige Bodenfläche (Baumscheibe) von mindestens 5 qm aufweisen.

Flächen für Versorgungsanlagen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Energie

5. Sonstige Zeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Absperrung

28,9 **Abstände, Breiten in ... m**

Böschung

Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 31 BauGB
Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes können gemäß § 31 Abs. 1 und 2 BauGB unter den dort genannten Voraussetzungen zugelassen werden. Hierfür ist im Einzelfall ein schriftlicher Antrag zu stellen.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Gemäß § 86 Abs. 1 und 4 BauO NW werden die nachstehenden örtlichen Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Stellplatzbegrünung
Zur Vermeidung mächtiger Pflasterflächen, zur Einbindung der PKW-Stellflächen in die Umgebung sowie aus klimaökologischen Gründen (Aufheizung, Staubbindung) ist je 150 qm PKW-Stellplatzfläche einschließlich der Zufahrten mindestens ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen (die Pflanzenarten und die Pflanzqualität sind der allgemeinen Pflanzliste im GOP zu entnehmen). Die Bäume sind so anzuordnen, daß sie die Parkfläche überdecken können. Je Baum ist eine vegetationsfähige Bodenfläche (Baumscheibe) von mindestens 5 qm notwendig (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

Begrünung der Flächen mit Einschränkungen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (Vorgärten)
Zur Schaffung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen und zur besseren Einbindung des Grundstücks in die Umgebung dürfen die Flächen mit Einschränkungen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (Vorgärten) nur als Ziergärten angelegt und unterhalten werden. Die Bepflanzung der Vorgärten soll sich an der einheimischen Vegetation orientieren (s.a. Allgemeine Pflanzliste im GOP; § 86 Abs. 1 Nr. 4 BauO NW).

Einfriedungen
Zur Schaffung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen sowie zur besseren Einbindung des Grundstückes in die Landschaft sind Einfriedungen nur mit Hecken aus Hainbuche, (Carpinus betulus) oder anderen standortgerechten einheimischen Gehölzen (Feldhecke) sowie mit Maschendrahtzäunen zulässig. Soweit nicht direkt an Gehsteigflächen angrenzen, sind Drahtzäune mit Kletterpflanzen gemäß der Pflanzliste zur Fassadenbegrünung im GOP zu begrünen. Die Einfriedungen dürfen die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs nicht beeinträchtigen.

Werbeanlagen
Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten im Sinne des § 13 BauO NW sind gemäß § 86 Abs. 1 BauO NW nur an der Stätte der Leistung oder an den Außenseiten der Gebäude zulässig. Werbeanlagen an den Gebäuden sind nur flach an den Gebäudeaußenwänden unterhalb der Traufe zulässig. Die Größe der Fläche der Werbeanlagen darf insgesamt jeweils ein Viertel der Länge bzw. Höhe der jeweiligen Gebäudeaußenwand nicht überschreiten. Anlagen für Außenwerbung und Warenautomaten im Sinne des § 13 BauO NW sind auf Flächen mit Einschränkungen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (Vorgärten) nicht zulässig. Anlagen der Außenwerbung, die die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße B 482 ansprechen sollen, sind in einem Abstand von unter 40,0 m von der Fahrbahn nicht zulässig. (s. a. Hinweise)

Ordnungswidrigkeiten
Verstöße gegen die gemäß § 81 Abs. 1 BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen werden gemäß § 79 BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

BESTAND, NACHRICHTL. ANGABEN, DARSTELLUNGEN U. HINWEISE

Hochspannungsleitung
Der Schutzbereich der 220-kV-Hochspannungsleitung Bierde - Bechterdissen wurde nachrichtlich übernommen, innerhalb dieses Bereiches sind die Bau- und Aufwuchshöhen unbedingt einzuhalten. Daher dürfen hochwüchsige Bäume innerhalb des Schutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Sicherheitsabstände nach einiger Zeit nicht mehr gewährleistet wären.
Im Zuge von Baugenehmigungs- bzw. Bauanzeigeverfahren sind die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhe) zur Prüfung, gem. der VDE-Bestimmung 0210/12.85 für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände zulässigen Bauhöhen i.V.m. der VDE 0105/07.83 für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände bei der Baustellenplanung, der Fa. Preussag AG, Postfach 47 60, in 31257 Lehrte einzureichen.

Beleuchtungsanlagen
Die bauaufsichtliche Zulassung von Beleuchtungsanlagen innerhalb eines Abstandes von 40,0 m von der Fahrbahn der Bundesstraße 482 bedarf der Zustimmung bzw. der Erteilung der Ausnahme vom Bauverbot der Straßenbaubehörde gemäß § 9 FStrG, um eine Blendung der Verkehrsteilnehmer durch Lichtquellen mit Blendwirkung auszuschließen.

Bodendenkmalpflege
Bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde, z.B. Bauspuren, Mauerreste, Tonscherben, Brandschicht, Veränderungen oder Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Knochen, Fossilien etc. entdeckt, sind nach § 15 Denkmalschutzgesetz NW die Untere Denkmalbehörde, Fachbereich 5, Bereich 5.2, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden (Tel.: 0571 / 89335) oder ~~das Landesamt für Westfälisches Museum für Archäologie , Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Bielefeld (Tel.:0521/5200250)~~ unverzüglich ~~in Kenntnis zu setzen~~ zu benachrichtigen. Funde sind bis zum Ablauf von 4 Werktage in unveränderten Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 DSchG).

Altlasten
Im Bereich der an die ehemaligen Abgrabungsflächen angrenzt ist lokal eine erhöhte Methangasbildung festgestellt worden. Eine Gefährdung der geplanten Nutzung als Gewerbegebiet durch eine starke Methangasbildung in den Auffüllungen bzw. durch eine Methangasmigration in die geplanten Gebäude ist aufgrund der ermittelten, lokal leicht erhöhten Methanghalte nicht zu erwarten. Jedoch sollten in den Bereichen mit leicht erhöhten Methangashalten unmittelbar vor der Bebauung nochmals Bodenproben in einem engeren Raster entnommen werden und auf Methan analysiert werden. Weitere Einzelheiten sind den 2 Gutachten von Slomka und Harder aus dem Jahre 1991 zu entnehmen.

Fernseh- und Rundfunkempfang
Bei Verwirklichung des Bebauungsplanes können durch Abschattungen u.U. Empfangsbeeinträchtigungen der Rundfunk- und Fernsehprogramme in den Gebieten Cammer und Päpinghausen entstehen.

Gemarkungsgrenze
Flurstücksgrenze
Geschoßzahl und Hausnummer
Hauptversorgungsleitung (unterirdisch) -Erdgas (220 kV)-
Hauptversorgungsleitung (unterirdisch) -Fergas (FG)-
Flurgrenze
Bäume
Schutzbereich der 220 kV-Hochspannungsleitung mit den dazugehörigen Masten

Darstellungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes haben nur nachrichtlichen Charakter

Bestandteile dieses Bebauungsplanes sind die Angaben der Rechtsgrundlagen (Siehe Begründung). Die Begründung ist beigefügt.

STADT MINDEN
BEBAUUNGSPLAN
Nr. 790

Specken

Zeichentechnik, 4900 Bielefeld 1, ☎ (0521) 8 65 01-0 PdB 6010